

Barrierefreiheit

Positionspapier

Gleichberechtigtes Leben setzt eine **für alle Menschen gleichermaßen zugängliche Umwelt** voraus. Dennoch ist Barrierefreiheit für gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen ein politisch bisher wenig beachtetes Thema. Wenn es um Barrierefreiheit geht, wird gemeinhin an Rampen oder Aufzüge für RollstuhlfahrerInnen gedacht. Zu einer zugänglichen, barrierefreien Umwelt ohne Diskriminierung gehören jedoch nicht nur bauliche Maßnahmen. Auch die Verfügbarkeit von Texten in leichter Sprache oder Braille-Schrift und Gebärdensprachdolmetschung oder visuelle und taktile Kommunikationssysteme sind wichtige Voraussetzungen für Teilhabe und Inklusion.

Was heißt barrierefrei?

Aus dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, §6 (5):

"Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind [...]"

Der ÖGLB setzt sich für umfassende Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: Behindertenrechts-konvention, BRK) ein.

Ausgangslage

An vielen öffentlichen Angeboten und Dienstleistungen können gehörlose Personen nur dann voll und gleichberechtigt (also ohne fremde Hilfe und besondere Erschwernis) teilhaben, wenn sie von einem/einer DolmetscherIn für Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) begleitet werden oder die jeweilige Einrichtung, zum Beispiel Polizei, Krankenhaus, ÄrztInnen oder Ausbildungsstätten, eine(n) DolmetscherIn hinzuzieht. Nachdem es in Österreich an qualifizierten Gebärdensprach-DolmetscherInnen mangelt, sind viele Einrichtungen und Dienstleistungen für gehörlose und schwerhörige Menschen gegenwärtig nicht oder schwer zugänglich. Die Bundesregierung hat diesen Mangel im Nationalen Aktionsplan anerkannt, aber bisher abgesehen von einer Bedarfsstudie keine konkreten Maßnahmen gesetzt.

Österreich ist nach Artikel 9 BRK verpflichtet, Menschen mit Behinderungen in folgenden Bereichen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten: zur physischen Umwelt und Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen. Dazu gehören auch Gebärdensprach-DolmetscherInnen.

Art. 9 BRK - Barrierefreiheit:

(2) (...) e) um menschliche und tierische Assistenz sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen



zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen (...)

Der ÖGLB fordert daher:

- Verstärkte Ausbildung und ausreichende Verfügbarkeit von GebärdensprachdolmetscherInnen mit hoher ÖGS-Kompetenz
- Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen unter Einbeziehung gehörloser Menschen und ihrer Interessensvertretungen; etwa bundesweit einheitlicher Rechtsanspruch auf Kostenübernahme für Dolmetschung.
- Qualitätssicherung der Ausbildungsqualität von ÖGS-DolmetscherInnen unter Einbeziehung gehörloser Experten im Qualifikationsprozess.
- Verfügbarkeit einer berufsbegleitenden Ausbildung zum GebärdensprachdolmetscherIn.

Behinderung entsteht, wenn Barrieren bestehen

Behinderung ist kein individuelles Merkmal: Nach dem sozialen Modell, das auch die BRK entwirft, ist Behinderung das Ergebnis eines Wechselspiels zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und äußeren Barrieren, die die betroffene Person an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe hindern. Diese Barrieren können bauliche Hindernisse, gesellschaftliche Vorurteile und im Fall gehörloser Personen auch sprachliche Hürden sein.

Mobilität und Verkehr

Gehörlose VerkehrsteilnehmerInnen treffen überall dort auf Barrieren, wo ausschließlich akustische Informationen und Signale zum Einsatz kommen. Das betrifft Durchsagen, akustische Warnsignale ("Zug fährt ab", "Türen schließen") und Gegensprechanlagen (Aufzug, Notrufsäulen). Außerhalb des Einzugsbereichs der Wiener Linien ist die Umsetzung der Barrierefreiheit in den Öffentlichen Verkehrsmitteln größtenteils ungenügend. Mit Ausnahme der Railjet-Garnituren sind beispielsweise in den Zügen der ÖBB keine visuellen oder taktilen Signale verfügbar. Monitore, welche die aktuellen Abfahrtszeiten, Verspätungen oder Gleisänderungen anzeigen, sind oft an schlecht einsehbaren Stellen oder zu klein.

Ungeregelte Fußgängerübergänge stellen für gehörlose und schwerhörige Menschen ein erhebliches Hindernis dar. Auch Notrufsäulen auf der Autobahn sind für gehörlose AutofahrerInnen gegenwärtig unbrauchbar.

Die BRK unterstreicht die Bedeutung persönlicher Mobilität für weitgehende Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Wesentlich dafür ist die Schaffung einer barrierefreien Umwelt und der damit verbundene Abbau von Hindernissen:

Artikel 20 BRK – Persönliche Mobilität:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem a. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern; b. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten (...)



Der ÖGLB fordert daher:

- keine ausschließlich auditive Information: Verpflichtende Nachrüstung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip u.a. von Notrufeinrichtungen in den Wagengarnituren, Notrufsäulen der AS-FINAG, Warnsignalen bei automatisch schließenden Türen usw.
- gut sichtbare Informationen an den wichtigsten Punkten auf Bahnhöfen und Flughäfen
- Gebärdensprachkompetenz zumindest einiger MitarbeiterInnen der Verkehrsbetriebe und Sicherstellung deren leichter Auffindbarkeit
- Kennzeichnung mit dem Symbol der gebärdenden Hände überall, wo es für gehörlose Reisende zugängliche Information gibt (bemannte Infoschalter, Automaten, Bildschirme)

Flugreisen stellen aufgrund der geringen Routine beiderseits und mangelnder Barrierefreiheit eine besondere Herausforderung dar.

Der ÖLGB fordert daher:

- Zubuchbare Begleitung durch eine(n) gebärdensprachige(n) MitarbeiterIn oder DolmetscherIn bei Check-In, Sicherheitskontrollen und Boarding ("special assistance")
- Protokolle für Boden- und Flugpersonal zum Umgang mit gebärdensprachigen Reisenden
- Gebärdensprachvideo(-einblendung) bei Sicherheitshinweisen im Flugzeug.
- Sämtliche Informationen zum Flug in verständlicher Sprache auf das eigene Smartphone.

Notruf

Über den derzeitigen SMS- und Fax-Notruf für Gehörlose bei der Polizei (0800 133 133) wird dem/der AbsenderIn keine Rückmeldung übermittelt, dass die Nachricht empfangen und weitergeleitet wurde.

Der ÖGLB fordert daher:

• Installation eines bundesweiten **barrierefreien Notrufs** und Einrichtung einer Servicezentrale, die die Möglichkeit von Videotelefonie und Gebärdensprachdolmetscher bietet.

Barrieren im Internet

Vielen gehörlosen NutzerInnen fällt es schwer, Webseiten zu nutzen: weil komplizierte Texte nicht verstanden werden, Videos nicht untertitelt sind oder akustische Information nicht zugänglich sind. Da die deutsche Sprache für gehörlose Personen eine Fremdsprache ist, haben sie oftmals geringere Schriftsprachkompetenz.

Barrierefrei sind Inhalte für diese Menschen, wenn sie in Gebärdensprache übersetzt sind bzw. Texte in leichter Sprache vorhanden sind. Davon profitieren auch alle Menschen mit Leseschwäche, Lernschwierigkeiten oder nicht-deutscher Muttersprache. Für Taubblinde müssen die Voraussetzungen für die Übersetzung in Braille gegeben sein.

Für Behörden und Privatwirtschaft besteht in Österreich seit 2016 die Pflicht, ihre Webseiten barrierefrei zu machen (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 2 BGStG). Internationaler Standard sind die WCAG 2.0-Richtlinien.



Der ÖGLB fordert daher:

• Untertitel bzw. Einblendung von Gebärdensprach-Dolmetschung bei Audio- und Videoinhalten bzw. gesprochener Information

Veranstaltungen und Kulturangebote

Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet Österreich, das Recht auf Teilhabe an Kultur, Freizeit und Sport zu garantieren.

Art. 30 BRK -Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport: (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen (...) b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben; c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben. (5) c) (...), dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben; (...)

Gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen können an kulturellen oder sportlichen Angeboten und Veranstaltungen oft nur unter großen Einschränkungen teilhaben, da weder Untertitelung noch Dolmetschung verfügbar sind. Durch einfache Maßnahmen wäre die Situation zu verbessern: So sollte es bei Veranstaltungen die Möglichkeit geben, schon bei Anmeldung den Bedarf eines/einer Dolmetschers bekanntzugeben, welcher dann durch den Veranstalter organisiert wird. Das dahingehende Bewusstsein ist <u>laut einer Studie</u> im Auftrag des Bildungsministeriums bisher wenig ausgeprägt. Weil diese oft über Wochen im Voraus ausgebucht sind, ist auch die individuelle Organisation von DolmetscherInnen und damit die Teilnahme an Veranstaltungen praktisch unmöglich.

Der ÖGLB fordert daher:

- Visuelle Leitsysteme bei Veranstaltungen
- Beistellung von GebärdensprachdolmetscherInnen
- Schaffung der strukturellen und technischen Voraussetzungen für Dolmetschung (wie gut beleuchteter und gut einsehbarer Platz der DolmetscherInnen nahe der Bühne, reservierte Plätze für gehörlose BesucherInnen, Headset für DolmetscherIn.)
- Untertitelung kultureller Angebote, etwa auf Leinwänden, Monitoren, durch digitale Laufschrift und mithilfe von Videoguides in Museen, Kino oder Theater
- gebärdensprachiges Personal

Gesundheit für alle

Wenn gehörlose Menschen krank werden, kann der Arztbesuch zum Problem werden. Gerade im Gesundheitswesen ist eine reibungslose Verständigung zwischen PatientInnen und ÄrztInnen Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung. Der <u>Aktionsplan für Menschen mit Behinderung 2014-2021</u> der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht explizit vor, dass gesundheitsbezogene Informationen in einem verständlichen Format wie Gebärdensprache verfügbar ist.



Der ÖGLB fordert daher:

- Protokoll für Ersthilfe, Krankenhäuser und Arztpraxen; Informationsblätter, Übersetzungshilfen sowie Verhaltenshinweise für das Pflegepersonal.
- Flächendeckende Videodolmetschung, am dringlichsten in Krankenhäusern.
- Sensibilisierung des Gesundheitspersonals und Vermittlung der wichtigsten Gebärden.
- Rechtliche Verpflichtung der Krankenkassen, bei Vergabe der Kassenverträge auf die Barrierefreiheit der Arztpraxen zu achten.
- Förderung von ÖGS kompetenten Pflegepersonal.

Öffentliche Gebäude und Wohnen

Offentliche Bauten sind nicht nur dann barrierefrei, wenn Rollstuhlrampen und Lifte eingebaut wurden. Für gehörlose Personen sind Warneinrichtungen oft nicht wahrnehmbar; es fehlen meist visuelle Signale, etwa bei Rauch- bzw. Feuermelder oder in Liftanlagen (siehe oben). Gehörlose MieterInnen wiederum können ihren Wohnraum erst barrierefrei nutzen, wenn die technischen Einrichtungen an die Bedürfnisse angepasst wurden; etwa durch Einbau einer Lichtblinkanlage statt einer akustischen Türglocke. Neubauten sollten auf den etwaigen Einbau notwendiger Technik vorbereitet sein.

Obwohl im NAP 2012-2020 in Punkt 3.8 Bauen ausgeführt ist, dass unterschiedlichen physischen Möglichkeiten aller Menschen in der gebauten Umwelt zu entsprechen ist, wird die ÖNORM B1600 lediglich als "Empfehlungen" interpretiert. Am Beispiel Aufzugsnotruf lässt sich gut darstellen, wie weit die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu den aktuellen gesetzlichen Anforderungen auseinanderklaffen. In aktuellen Richtlinien und Informationen zur barrierefreien Gestaltung von Aufzügen ist immer noch von "Notruftelefonen" die Rede. Selbst die in der EN 81-70 für Hörbehinderte lediglich vorgeschlagene induktive Höranlage richtet sich eigentlich an schwerhörige Menschen. Gehörlose bleiben auch in diesem Fall weiterhin ausgeschlossen obwohl der Stand der Technik heute bereits Aufzugsnotruf nach dem Zwei-Sinne-Prinzip ermöglicht.

ÖNORMEN

Das 2-Sinne-Prinzip (laut ÖNORM B 1600:2012, 8.2.2) besagt, dass Informationen immer für zwei einander ergänzende Sinne eindeutig dargestellt werden müssen. Das heißt: Akustische Informationen sind optisch anzuzeigen. Optische Informationen müssen entweder hörbar gemacht werden oder ertastbar sein.

ÖNORM B 1600:2012, 8.2.4 Anforderungen an Alarmsysteme:

Alarmsysteme müssen nach dem 2-Sinne-Prinzip optische und akustische Signale auslösen.

ÖNORM B 1600:2012, 9 Kennzeichnung:

Folgende Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind im 2-Sinne-Prinzip zu kennzeichnen.

- (...) Personenaufzüge, sofern nicht alle barrierefrei sind,
- (...) öffentlich zugängliche Sanitärräume,
- (...) Fernsprechstellen und Notrufeinrichtungen

C.2.2.3 Menschen mit Hörbehinderung:

Für Menschen mit Hörbehinderung müssen akustische Informationen unverzerrt übertragen und durch



induktive Höranlagen ergänzt werden. Eine visuelle Umsetzung der Informationen (ruhende oder laufende Leuchtschriftanzeige, Bildschirm u. dgl.) ist hilfreich. Eine ausreichende Beleuchtung für das Absehen (Ablesen) von den Lippen ist vorzusehen.

C.2.2.4 Gehörlose Menschen:

Für gehörlose Menschen müssen akustische Informationen visuell umgesetzt werden (ruhende oder laufende Leuchtschriftanzeige, Bildschirm u. dgl.).

Der ÖLGB fordert daher:

- Sicherstellung der Voraussetzungen für visuelle Informationen sowie für visuelle und taktile Signale von Beginn an und Einbeziehung gehörloser Interessensvertretungen bei staatlichen Bauvorhaben.
- Verpflichtung und F\u00f6rderung der Anpassung von Wohnraum an die Bed\u00fcrfnisse geh\u00f6rloser MieterInnen.
- Festlegung der genannten ÖNORMEN als verpflichtende Mindeststandards und Sanktionierung ihrer Missachtung.

Politische Partizipation und Recht auf Information

Art. 29 BRK - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich (...) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, (...), dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind; (...)

Das <u>UN-Komitee</u>, das die Einhaltung der BRK in Österreich überprüft, sieht die Bemühungen Österreichs als nicht ausreichend an, dieser Verpflichtung nachzukommen und mahnt "Wahlinformationen in vollständig barrierefreien Formaten" und einen "vollkommen barrierefreien Zugang zur Stimmabgabe" ein. Für gehörlose und schwerhörige Menschen bedeutet **umfassende kommunikative Barrierefreiheit von Wahlen und Wahlkämpfen**, dass öffentliche Stellen, Medien sowie Parteien Informationen in **ÖGS** zur Verfügung stellen bzw. Diskussionen und Veranstaltungen zumindest **untertitelt** werden.

Der ÖGLB fordert daher:

- Bereitstellung von Informationen von Behörden und Parteien in ÖGS insbesondere rechtzeitig vor, bei und zu Wahlen.
- Barrierefreie Wahlwerbung
- Leitfäden über den Umgang mit gehörlosen WählerInnen für WahlhelferInnen aller Wahllokale und visuelle Orientierungshilfen in allen Wahllokalen.
- GebärdensprachdolmetscherInnen und/oder Personal mit Gebärdensprachkompetenz in Wahllokalen in urbanen Ballungsräumen.

Amtssprache kann schon hörende Menschen vor eine Herausforderung stellen. Wünschenswert wäre im Sinne von Art. 21 b) die Einrichtung einer **zentralen Anlaufstelle** nach dem "One-Stop-Shop"-Prinzip, die mit gebärdensprachigen MitarbeiterInnen und visuellen Informationen ausgestattet ist und mit den typischen Anliegen gehörloser Menschen vertraut ist.



Politische Partizipation geht Hand in Hand mit dem Recht auf Information

Obgleich gehörlose Menschen volle Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zahlen, sind bis dato nicht alle ORF Inhalte zugänglich. Auf ORF 1 waren 2018 67,30%, auf ORF 2 70,37%, auf ORF III 32,67% und auf ORF Sport Plus lediglich ca. 2% der Inhalte untertitelt. Sehr wenige Sendungen weisen ÖGS-Dolmetschung auf. Die BRK verpflichtet Österreich nicht nur, die Österreichische Gebärdensprache anzuerkennen, sondern auch, sie zu fördern und ihre Verwendung in öffentlichen und privaten Massenmedien voranzutreiben.

Art. 21 BRK - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in barrierefreien Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, (...) akzeptieren und erleichtern; c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind; d) die Massenmedien (...) dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zu gestalten; e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Der ÖGLB fordert daher:

- 100% Untertitelung der ORF-Inhalte auf allen Kanälen (auch des Online-Angebots)
- Gestaltung und Moderation von Sendungen des ORF auch durch gehörlose und schwerhörige Personen

Effektives Rechtsmittel gegen Diskriminierung

Laut Art. 9 BRK gehören zur Barrierefreiheit auch jene "Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen". Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz besteht in Österreich Schadensersatzanspruch, wenn der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern nicht gleichberechtigt gegeben ist. Das ist erfahrungsgemäß nicht genug als rechtliches Instrument für die Durchsetzung von Barrierefreiheit, denn die Barriere besteht trotzdem fort. Der Klagsverband hält fest: "Das österreichische Gleichstellungsund Antidiskriminierungsrecht bietet keinen Anspruch auf Beseitigung rechtswidriger Diskriminierungen, insbesondere von Barrieren. Meist besteht nur ein – traditionell geringer und nicht abschreckender - Schadenersatzanspruch." Auch das UN-Komitee, hat eine Stärkung des Diskiminierungsschutzes eingemahnt.

Der ÖGLB fordert daher:

- Abschreckender Mindest-Schadenersatzanspruch
- Einführung eines umfassenden Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs
- Möglichkeit der Verbandsklage



Die Einhaltung der Vielzahl an Regelungen in der BRK durch den Bund wird vom Monitoringausschuss überprüft. Allerdings sind viele Belange, die für gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen wichtig sind, Landeskompetenzen. Daher sind in allen Bundesländern unabhängige Überwachungsgremien einzurichten. In Wien, Niederösterreich, dem Burgenland, in
Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und in der Steiermark unterschiedlich ausgestaltete Monitoring-Gremien eingerichtet, die zum Teil in den Ämtern der Landesregierung angesiedelt sind. Dies entspricht nicht der in der BRK geforderten Unabhängigkeit der Monitoringstellen.

Der ÖGLB fordert daher:

- Monitoring der Umsetzung der BRK auf Landes- und Bundesebene
- in Übereinstimmung mit Art. 33 BRK und unter Berücksichtigung der <u>Pariser Prinzipien</u>, einschließlich autonom zu verwaltendes Budget